

**Bebauungsplan „Gewerbegebiet Firma Terex-Fuchs“**

---



**Relevanzuntersuchung**

**STAND: MAI 2021**

## Bebauungsplan „Gewerbegebiet Firma Terex-Fuchs“

### Relevanzuntersuchung

**AUFTRAGGEBER:**

**STERNEMANN UND GLUP**

Zwingerstrasse 10  
74889 Sinsheim

**BEARBEITUNG:**

**INGENIEURBÜRO BLASER**

Anne Rahm, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege  
Dieter Blaser, Dipl.-Ing.

**Verantwortlich:**



Dieter Blaser, Dipl.-Ing.

**DATUM:**

04.05.2021

<b>1</b>	<b>Anlass / Aufgabenstellung / Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Kurzbeschreibung des Untersuchungsraums .....</b>	<b>5</b>
2.1	Lage im Raum.....	5
2.2	Bestandssituation.....	5
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse .....</b>	<b>9</b>
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....	9
3.1.1	Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
3.1.2	Europäische Vogelarten .....	16
3.2	Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse .....	16
<b>4</b>	<b>Potenzielle Betroffenheit des möglichen Artenspektrums mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs.....</b>	<b>17</b>
4.1	Fledermäuse .....	17
4.2	Europäische Vogelarten .....	17
4.3	Zusammenfassung.....	18
<b>5</b>	<b>Quellen, Literatur.....</b>	<b>19</b>

## Tabellen

Tabelle 1:	ZAK-Abfrage Säugetiere.....	10
Tabelle 2:	ZAK-Abfrage weitere europarechtlich geschützte Arten.....	10
Tabelle 3:	ZAK-Abfrage Amphibien und Reptilien .....	11
Tabelle 4:	ZAK-Abfrage Tagfalter und Widderchen .....	11
Tabelle 5:	ZAK-Abfrage Brutvögel.....	11
Tabelle 6:	Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten.....	12
Tabelle 7:	Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten .....	16

## Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets im Raum .....	5
Abbildung 2:	Ackerfläche im Norden des Erweiterungsgebietes .....	6
Abbildung 3:	Feldgehölzstreifen in Ackerfläche .....	6
Abbildung 4:	Stahlgitterzaun an der Werksgeländegrenze .....	7
Abbildung 5:	Lagerfläche teilversiegelt .....	7
Abbildung 6:	Schrottablagerungen.....	7
Abbildung 7:	Grasreiche Ruderalflur.....	8
Abbildung 8:	Rodungsfläche mit einzelnen Bäumen.....	8
Abbildung 9:	Gefällter Altbaumbestand auf dem Betriebsgelände .....	8
Abbildung 10:	Prüfspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	9

## 1 Anlass / Aufgabenstellung / Gesetzliche Grundlagen

Die Firma Terex-Fuchs plant eine Neuordnung und eine Erweiterung ihres Betriebsgeländes. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Flurstücke Flst.-Nr. 6402, 9131 und 9132 und ist in zwei Teilbereiche gegliedert.

### TB 1: Erweiterung

Dieser nördliche Teilbereich (TB) ist unbebaut. Größtenteils wird er landwirtschaftlich genutzt, ist mit Gehölzen bestanden oder dient abschnittsweise als Lagerfläche. Dieser Abschnitt wird als „Teilbereich 1 - Erweiterung“ gekennzeichnet und dargestellt (s. Anlage 1 „Bestandsplan“).

Er beträgt mit ca. **3,73 ha** (37.310 m<sup>2</sup>) etwa 36 % der Gesamtfläche des Bebauungsplans.

Im Teilbereich 1 wird in bestehende Biotop- und Lebensraumstrukturen eingegriffen. Zu Bewertung dieses Bereiches im Hinblick auf die Belange des besonderen Artenschutzes wird eine Relevanzprüfung durchgeführt.

### TB 2: Bestand

Der Teilbereich der bestehenden Bebauung ist mit **ca. 6,62 ha** (66.218 m<sup>2</sup>) bereits seit Jahrzehnten gewerblich genutzt und nahezu vollständig versiegelt, ausgenommen geschotterte Lagerflächen und kleinere Grünbereiche, teils mit Zierpflanzungen.

Dieser Teilbereich 2 ist nicht Gegenstand der nachfolgenden Relevanzuntersuchung, da in dieser schon bestehenden Gewerbeansiedlung die Belange des Artenschutzes im Sinne des § 44 nicht berührt werden.

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) - zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft stellt die Realisierung des Bebauungsplans im Teilbereich 2 einen »Eingriff« in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Auf der Grundlage der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 die Belange des Artenschutzes im Sinne des § 44 zu beachten. Die zu diesem Zweck durchzuführende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt unter Beachtung der unmittelbar geltenden und nicht der planerischen Abwägung unterliegenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes soll geprüft werden, ob Vorkommen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der FFH-RL, Anhang IV und europäischen Vogelarten zu finden sind.

Dies geschieht im Rahmen einer Begehung mit Erfassung potenzieller Habitate und Lebensräume. Anhand der Ergebnisse der Untersuchungen werden die planungsrelevanten Artengruppen ermittelt und wenn erforderlich der Untersuchungsbedarf für faunistische Untersuchungen vorgeschlagen.

Ergänzend erfolgt eine Auswertung verfügbarer Daten zu planungsrelevanten Arten durch Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) Baden- Württemberg.

## 2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsraums

### 2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in Bad Schönborn, im Nordwesten der Gemarkung Mingolsheim, im Landkreis Karlsruhe.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets im Raum

### 2.2 Bestandssituation

Am 20.05.2020 und 31.03.2021 wurden die Biotoptypen im Teilbereich 1 des Geltungsbereichs „Erweiterung Gewerbegebiet“ erfasst und auf mögliche Vorkommen von potenziellen Lebensräumen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten hin untersucht. Die erfassten Biotoptypen sind in der Anlage 1 „Bestandsplan“ dargestellt.

Natürliche Grenze im Norden bildet das Fließgewässer „Kleiner Bach“ mit seinem Gehölzbestand (52.30). In diese Biotopstrukturen wird nicht eingegriffen. Unmittelbar daran angrenzend in Richtung Süden schließt eine große Ackerfläche (37.10) an. Im östlichen Teil der Ackerfläche befindet sich ein Feldgehölz (41.10). Die Baumarten im Alter von 10- 30 Jahren setzen sich aus Kirsche, Walnuss, Eiche, Esche, Birke und Fichte zusammen,

Die Strauchschicht besteht mehrheitlich aus Kornelkirsche, Holunder, Hundsrose sowie Gehölzsukzession. Die Ackernutzung grenzt unmittelbar an die Gehölze heran. Ein der Hecke vorgelagerter Krautsaum ist nur teilweise vorhanden.

Aufgrund des relativ geringen Alters findet sich an den Bäumen des Feldgehölzes nur sehr wenig Totholz, größere als Lebensraum nutzbare Ast- und Baumhöhlen fehlen. Ackerfläche mit Feldgehölz sind zum Werksgelände hin durch einen Eisengitterzaun abgegrenzt.

Der auf dem Werksgelände gelegene Teil der geplanten Erweiterungsfläche ist stark anthropogen überprägt. Eine ungestörte Biotop- und Lebensraumentwicklung ist hier nicht möglich.

Im westlichen Bereich findet ein sich ständig veränderndes Mosaik aus Schotterflächen, annueller und grasreichen Ruderalflur, Erdaufschüttungen, Lagerplätze mit Schrott, Altreifen, Steinen sowie befestigte Fahrwege.

Der östliche Teil wurde großflächig gerodet, der alte Baumbestand ist nicht mehr vorhanden. Vereinzelt stehen noch Bäume und Baumgruppen aus Weiden, Pappeln und Walnussbäume mittleren Alters.

Relevante Lebensraumstrukturen wie größere Ast- oder Baumhöhlen sowie Rindenabplatzer konnten nicht kartiert werden. Der Totholzanteil ist sehr gering.

Der Boden ist übersät mit Rindenmulch und Holz- und Sägespäne. In manchen Bereichen entwickelt sich erste Spontanvegetation.

In den nachfolgenden Abbildungen sind die vorhandenen Biotop- und Lebensraumstrukturen dokumentiert.



Abbildung 2:  
Ackerfläche im Norden des  
Erweiterungsgebietes

Im Hintergrund Gehölzstreifen  
entlang „Kleiner Bach“



Abbildung 3:  
Feldgehölzstreifen in  
Ackerfläche

Mögliches Jagdhabitat für  
Fledermäuse und Fortpflan-  
zungs- und Nahrungshabitat  
für Vögel



Abbildung 4:  
Stahlgitterzaun an der  
Werksgeländegrenze



Abbildung 5:  
Lagerfläche teilversiegelt



Abbildung 6:  
Schrottablagerungen



Abbildung 7:  
Grasreiche Ruderalflur

Im Bereich der Erdaufschüt-  
tungen auf dem Betriebsge-  
lände



Abbildung 8:  
Rodungsfläche mit einzel-  
nen Bäumen

Östlicher Teil der Erweite-  
rungsfläche

Mögliches Jagdhabitat für  
Fledermäuse und Fortpflan-  
zungs- und Nahrungshabitat  
für Vögel



Abbildung 9:  
Gefällter Altbaumbestand  
auf dem Betriebsgelände

### 3 Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse

#### 3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von einem Vorkommen planungsrelevanter Tiergruppen auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung einer Betroffenheit dieser Arten erforderlich ist.

Während die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung als Vorstufe einer später eventuell erforderlichen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) die Arten in den Blick nimmt, welche unter das Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen (siehe Abbildung ), werden im Rahmen der vorliegenden Betrachtung auch Arten berücksichtigt, deren naturschutzrechtliche Stellung über den besonderen Artenschutz hinaus Planungsrelevanz besitzen.

Diese Arten werden dann im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Hierunter fallen

- Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (die nicht gleichzeitig im Anhang IV gelistet sind), diese sind durch § 19 BNatSchG (Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen) geschützt,
- Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus.

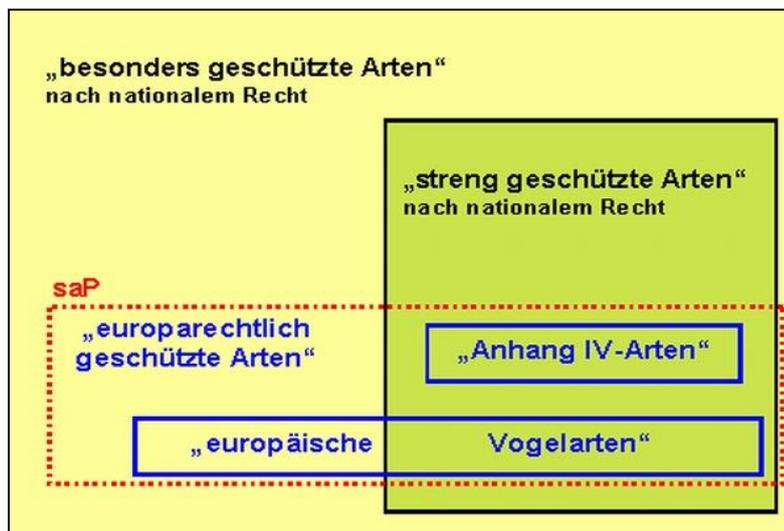


Abbildung 10:  
Prüfspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate am 20.05.2020 und 31.03.2021 vor Ort dahingehend überprüft, ob sie sich als Lebensraum für die als planungsrelevant eingestufteten Arten eignen.

Zudem wird im Folgenden eine Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) durchgeführt:

### Zielartenkonzept (ZAK) Baden-Württemberg

Das Informationssystem ZAK dient der systematischen Berücksichtigung tierökologischer Belange im Rahmen kommunaler Planungen. Dabei stehen naturschutzfachliche Aspekte im Vordergrund der Zielarten- und Maßnahmenauswahl des Programmablaufs, in den bislang ca. 330 der insgesamt 1100 Zielarten Baden-Württembergs eingebunden waren.

Die auf Gemeindegebiet und Habitatstrukturen bezogene Abfrage des ZAK liefert über Planungsempfehlungen hinaus auch Hinweise auf bei Eingriffsvorhaben zu berücksichtigende Arten. Neben den „Zielarten“ auf Landesebene liefert die Abfrage auch mögliche Vorkommen der im Anhang II und Anhang IV der FFH-RL gelisteten Arten.

Die Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) für die Gemeinde Schorndorf, liefert dabei in den folgenden Tabellen (Tabelle 1 bis Tabelle 5) gelistetes Artenspektrum. Dabei wurden folgende Habitatstrukturen gewählt:

- Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
- Obstbaumbestände (von Mittel- und Hochstämmen dominierte Baumbestände, für die die Kriterien unter D3 nicht zutreffen, z.B. Hoch- oder Mittelstämme über Acker oder intensiv gemulchten Flächen; nicht Niederstammanlagen)

Tabelle 1: ZAK-Abfrage Säugetiere

Name	Vorkommen	ZAK- Status	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Bechsteinfledermaus	1	LB	-	ZAK
Breitflügelfledermaus	1	LB	-	ZAK
Fransenfledermaus	1	LB	-	ZAK
Graues Langohr	1	LB	-	ZAK
Große Bartfledermaus	2	LB	-	ZAK
Großes Mausohr	1	N	-	ZAK
Hamster	1	LA	-	ZAK
Kleiner Abendsegler	1	N	-	ZAK
Mopsfledermaus	1	LA	-	ZAK
Wimperfledermaus	2	LA	-	ZAK

Tabelle 2: ZAK-Abfrage weitere europarechtlich geschützte Arten

Name	Vorkommen	ZAK- Status	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Braunes Langohr	1	-	-	ZAK
Großer Abendsegler	1	-	-	ZAK
Haselmaus	1	-	-	ZAK
Kleine Bartfledermaus	1	-	-	ZAK
Mückenfledermaus	1	-	-	ZAK
Nachtkerzenschwärmer	1			ZAK
Rauhautfledermaus	1	-	-	ZAK
Wasserfledermaus	1	-	-	ZAK

Name	Vorkommen	ZAK- Status	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Zwergfledermaus	1	-	-	ZAK

Tabelle 3: ZAK-Abfrage Amphibien und Reptilien

Name	Vorkommen	ZAK- Status	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Zauneidechse	1	N	3	ZAK

Tabelle 4: ZAK-Abfrage Tagfalter und Widderchen

Name	Vorkommen	ZAK- Status	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Großer Feuerfalter	1	LB	2	ZAK

Tabelle 5: ZAK-Abfrage Brutvögel

Name	Vorkommen	ZAK- Status	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Graumammer	1	LA	1	ZAK
Haubenlerche	1	LA	1	ZAK
Kiebitz	1	LA	1	ZAK
Feldlerche	1	N	2	
Kuckuck	1	N	2	ZAK
Rebhuhn	1	LA	2	NR

Erläuterungen zu den Tabellen:

**Vorkommen (im Bezugsraum):**

- 1 Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 (bei Laufkäfern und Totholzkäfern nach 1980, bei Wildbienen nach 1975, bei Weichtieren nach 1960) belegt und als aktuell anzunehmen.
- 2 Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend (allenfalls vereinzelte Vorkommen im Randbereich zu angrenzenden Bezugsräumen / Naturräumen, in denen die Art dann deutlich weiter verbreitet / häufiger ist; es darf sich nur um 'marginale' Vorkommen mit sehr geringer Flächenrepräsentanz handeln).
- 3 Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum fraglich, historische Belege vorhanden (nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Art noch vorkommt und bei Nachsuche auch gefunden werden könnte; sonst als erloschen eingestuft).
- 4 Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum anzunehmen.
- f Faunenfremdes Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt oder anzunehmen (nur Zielarten der Amphibien / Reptilien und Fische eingestuft).
- W Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

**ZAK Status** (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005, ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009)

LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

N Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

z Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

### Untersuchungsrelevanz

- 1 Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 2 Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 3 Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.

**Bezugsraum** (Bezugsebene für die Verbreitungsanalyse der Zielart):

ZAK ZAK-Bezugsraum

NR Naturraum 4. Ordnung

### 3.1.1 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für streng geschützte Arten.

Tabelle 6: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<b>Fledermäuse</b> Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	Im Untersuchungsraum befinden sich keine alte Bäume mit größeren Baumhöhlen, die geeignete Quartiere (Wochenstubben, Tagesverstecke, Winterquartiere) für Fledermäuse darstellen können. Das Feldgehölz auf der Ackerfläche und die Vegetationsstrukturen im Bereich der Einzelbäume stellen zudem ein geeignetes Jagdhabitat für Fledermäuse, die im Offenland jagen, dar. <b>Der Bestand an potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen, die eine Relevanz als Jagdhabitat haben können, macht eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse in Kap. 4 erforderlich.</b>
<b>Sonstige Säugtiere</b> Feldhamster Haselmaus	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen der streng geschützten Säugetierarten nicht geeignet oder liegen außerhalb von deren aktuell bekannten Verbreitungsgebiet (z.B. Feldhamster). Ein Vorkommen der Haselmaus kann ebenfalls hinreichend ausgeschlossen werden, da die Gehölzbestände (Feldhecke im Acker, Einzelbäume) ein geringes geeignetes Nahrungsangebot bieten sowie funktional isoliert sind und zu keinen haselmausrelevanten Heckenstrukturen und Waldgebieten im Verbund stehen. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
<b>Amphibien</b> Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander, Nördlicher Kammolch	Da Oberflächengewässer im untersuchten Gebiet fehlen, sind die vorhandenen Habitatstrukturen für ein Vorkommen von Amphibien nicht geeignet.  Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<p><b>Reptilien:</b> Schlingnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Westliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter</p>	<p>Die erforderlichen Habitatmerkmale sind für folgende Arten nicht vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Schlingnatter (wärmebegünstigte Hanglagen mit niedriger Vegetation auf sandig-steinigem Untergrund, kleinflächiges Mosaik aus Trocken- oder Magerrasen)</li> <li>-Europäische Sumpfschildkröte (Altarme, Weiher und Kleinseen sowie langsam fließende Flussabschnitte.)</li> <li>-Mauereidechse (Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme, Trockenmauern und Steinhäufen)</li> </ul> <p>Für folgende Arten liegt ihr Verbreitungsgebiet außerhalb des Naturraums:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Westliche Smaragdeidechse (Oberrheintal)</li> <li>-Äskulapnatter (Odenwald)</li> </ul> <p>Auf der Fläche, die auf dem Werksgelände liegt, gibt es zwar bereichsweise zwischen den Lagerflächen pot. Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse, diese sind jedoch starken betriebsbedingten Störungen und Veränderungen ausgesetzt. Die Flächen wurden bei den Begehungen gezielt nach Zauneidechsenvorkommen abgesucht. Es konnten keine Individuen kartiert werden. Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Reptilien ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Fische und Rundmäuler</b> Nordseeschnäpel</p>	<p>Durch das Fehlen von Oberflächengewässern sind die vorhandenen Habitatstrukturen für ein Vorkommen streng geschützter Fischarten im Untersuchungsraum nicht gegeben. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Schmetterlinge</b> Wald-Wiesenvögelchen Heckenwollfalter Gelbringfalter Großer Feuerfalter Blauschillernder Feuerfalter Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling Apollofalter Haarstrangeule Eschen-Scheckenfalter Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling Schwarzer Apollofalter Nachtkerzenschwärmer</p>	<p>Im Untersuchungsraum finden sich keine Lebensräume, die sich für ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlinge eignen. Auf den Grünflächen fehlen insbesondere die Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge. Das Verbreitungsgebiet einiger Arten liegt außerhalb des Naturraums. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen nicht zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Wald-Wiesenvögelchen Außerhalb des Verbreitungsgebiets in BW (Ober-schwaben, Neckar Tauberland, Ostalb.</li> <li>-Großer Feuerfalter Bei den Kartierungen wurden keine Ampferarten als Wirtspflanzen gefunden</li> <li>-Heckenwollfalter Gilt in BW als „ausgestorben oder verschollen“.</li> <li>-Haarstrangeule Außerhalb des für BW angegebenen Verbreitungsgebiets (südlicher Schönbuch, Oberrheinebene)</li> <li>-Gelbringfalter Außerhalb des für BW angegebenen Verbreitungsgebiets (südlicher Oberrhein, Oberschwaben, Baaralb.</li> <li>-Blauschillernder Feuerfalter Außerhalb des für BW angegebenen Verbreitungsgebiets (Riedbaar bei Donaueschingen).</li> <li>-Apollofalter Außerhalb des für BW angegebenen Verbreitungsgebiets (verstreut auf der Schwäbischen Alb).</li> <li>-Eschen-Scheckenfalter Lichte Wälder und Mosaiklandschaften an warmen und luftfeuchten Standorten sind wichtige Merkmale des Lebens-</li> </ul>

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
	<p>raums, von der Sonne beschienene Eschen an warmen und luftfeuchten Standorten in geschützter Lage sind essenziell. Im Plangebiet fehlen diese Merkmale, Ein Vorkommen ist deshalb nicht zu erwarten.</p> <p>-Schwarzer Apollofalter Außerhalb des für BW angegebenen Verbreitungsgebiets (südliches Württemberg, Albhochfläche)</p> <p>-Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling Außerhalb des für BW angegebenen Verbreitungsgebiets. Für die Art geeignete Strukturen (feuchte Mähwiesen, Grabenränder und junge Stadien von Feuchtwiesenbrachen mit reichen Beständen des Großen Wiesenknopfs) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.</p> <p>-Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling Außerhalb des für BW angegebenen Verbreitungsgebiets (nächstgelegene Vorkommen südöstlich Böblingen. Für die Art geeignete Strukturen (feuchte Mähwiesen, Grabenränder und junge Stadien von Feuchtwiesenbrachen mit reichen Beständen des Großen Wiesenknopfs) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.</p> <p>-Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling Die bevorzugten Lebensraumstrukturen (sonnige trockene, offene oder auch buschreiche Kalk- und Silikatmagerrasen) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorahnden. Die für die Art essentiellen sonnigen, trockenen, offenen oder auch buschreichen Kalk- und Silikatmagerrasen wie z. B. Wacholderheiden, Schaf- und Viehweiden sowie deren Versaumungsstadien sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.</p> <p>-Nachtkerzenschwärmer Laut Verbreitungskarte der LUBW liegen aktuelle keine Nachweise der Art im Untersuchungsraum vor. Der Nachtkerzenschwärmer bevorzugt warme, sonnige, feuchte Standorte wie Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Feuchtschuttfuren sowie Unkrautgesellschaften an Flussufern. Auch an Sekundärstandorten wie Materialentnahmestellen, Bahn- und Hochwasserdämmen und Industriebrachen tritt die Art auf. Futterpflanzen der Raupen sind Nachtkerzengewächse wie Weidenröschen (Epilobium-Arten) und die Gewöhnliche Nachtkerze (Oenothera biennis-Gruppe). Im Zuge der Erfassungen wurden keine Hinweise auf Vertreter der essentiellen Wirtspflanzen festgestellt.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<b>Haut- und Netzflügler</b>	In Baden-Württemberg sind keine Vorkommen von europa-rechtlich streng geschützten Arten bekannt.
<b>Käfer</b> Alpenbock, Eremit, Heldbock, Vierzähniiger Mistkäfer, Scharlachkäfer, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<p>-Alpenbock Die Larven des Käfers benötigen für ihre Entwicklung eine alte, im Absterben begriffene, sonnenexponierte Buche außerhalb des Waldes. Für den Alpenbock sind die erforderlichen Lebensraum-strukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.</p> <p>-Eremit / Juchtenkäfer Der Eremit bewohnt lichte Laubwälder, flußbegleitende Gehölze, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen Bäumen. Die Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter Bäume. Entscheidend für eine erfolgreiche Entwicklung ist ein ausreichend großer und feuchter Holzmulmkörper. Für den Eremit sind die erforderlichen Lebensraum-strukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.</p>

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
	<p>-Heldbock Der Untersuchungsraum liegt außerhalb des für BW angegebenen Verbreitungsgebiets (nördliche Oberrheinebene). Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.</p> <p>-Vierzähniger Mistkäfer Von der LUBW (LUBW 2012/2015) wird die Art zwar als in Baden-Württemberg vorkommend geführt, der letzte Nachweis der Art in Deutschland datiert jedoch aus dem Jahr 1967 in der badischen Rheinebene bei Neuenburg (Frank &amp; Konzelmann 2002). Zudem sind die erforderlichen Lebensraumstrukturen (warme, flache Hänge, Böschungen) im Untersuchungsgebiet nicht in der erforderlichen Ausprägung vorhanden. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.</p> <p>-Scharlachkäfer Der Untersuchungsraum liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets des Scharlachkäfers. In Deutschland sind nur noch Vorkommen im SO von BY bekannt. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.</p> <p>-Breitrand Ein Vorkommen ist aktuell in BW fraglich. Die essentielle Lebensraumstrukturen (möglichst nährstoffarme Stehgewässer) fehlen im Untersuchungsraum. Eine weitere Betrachtung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</p> <p>-Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer Der Untersuchungsraum liegt außerhalb der für BW angegebenen punktuellen Vorkommen (Bodensee, Allgäu, Oberrhein). Eine weitere Betrachtung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<b>Fang- und Heuschrecken</b>	In Baden-Württemberg sind keine Vorkommen von europarechtlich streng geschützten Arten bekannt.
<b>Libellen</b> Asiatische Keiljungfer Zierliche Moosjungfer Große Moosjungfer Grüne Flussjungfer Sibirische Winterlibelle	Für ein Vorkommen streng geschützter Libellenarten sind sowohl essenzielle Habitatsstrukturen im Untersuchungsraum nicht vorhanden als auch das Verbreitungsgebiet außerhalb des hiesigen Naturraums. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.
<b>Krebse und Spinnen</b>	In Baden-Württemberg sind keine Vorkommen von europarechtlich streng geschützten Arten bekannt.
<b>Ringelwürmer, Schnecken und Muscheln</b> Zierliche Tellerschnecke, Bachmuschel	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Weichtierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtierarten sicher ausgeschlossen werden.
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b> Kriechender Sellerie, Dicke Trespe, Frauenschuh, Sumpfsiegwurz, Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkräut, Kleefarn, Bodensee-Vergißmeinnicht, Biegsames Nixenkräut, Sommer-Schraubenstendel, Europäischer Dünnfarn	Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Moose, Flechten, Pilze	In Baden-Württemberg sind keine Vorkommen von europarechtlich streng geschützten Arten bekannt.

### 3.1.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebietes erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für Europäische Vogelarten.

Tabelle 7: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<b>Europäische Vogelarten:</b> (Alle Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Bodenbrütende Vogelarten des Offenlands (z.B. Feldlerche, Rebhuhn) können aufgrund der Störungen durch das angrenzende Gewerbegebiet und fehlender Fluchtdistanz durch vertikale Strukturen wie Hecken und Einzelbäume mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei den Kartierungen konnten auch keine Beobachtungen gemacht werden.</p> <p>Die Gehölze weisen keine geeignete Strukturen (Baumhöhlen) für höhlenbrütende Vögel auf. Ein Brutvorkommen von Arten dieser Gilde ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p> <p>Für freibrütende Vögel sind in den Hecken und dem Gehölzbestand geeignete Brutstätten vorhanden.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet erfüllt zudem die Funktion eines Nahrungshabitates für Vögel.</p>
	<b>Der Bestand an potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen, die eine Relevanz als Fortpflanzungsstätte und Nahrungshabitat haben können, macht eine vertiefende Betrachtung der Europäischen Vogelarten in Kap. 4 erforderlich.</b>

## 3.2 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Aus der Abschichtung des planungsrelevanten Artenspektrums geht hervor, dass Vorkommen einzelner Artengruppen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Es wurden jedoch auch Artengruppen identifiziert, von deren Vorkommen im Plangebiet auszugehen ist oder nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Für die im Folgenden genannten Artengruppen ergibt sich hingegen eine Relevanz zu einer vertiefenden Betrachtung.

### Fledermäuse

Für Fledermäuse ist eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat nicht ausgeschlossen. Der Bestand an geeigneten Strukturen erfordert eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse (siehe Kap. 4.1).

### Europäische Vogelarten

Für Europäische Vogelarten ist eine Nutzung des Plangebietes als Brut- und Nahrungshabitat möglich. Aufgrund des Bestands an geeigneten Strukturen erfolgt eine vertiefende Betrachtung der Avifauna (siehe Kap. 4.4).

## **4 Potenzielle Betroffenheit des möglichen Artenspektrums mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs**

### **4.1 Fledermäuse**

Bei einem möglichen Vorkommen von Fledermäusen kann es durch die Realisierung des Bebauungsplans zu Teilverlusten eines Jagdhabitats kommen. Dabei stellt die Inanspruchnahme eines Jagdhabitats dann keine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG dar, wenn es sich nicht um ein für den Fortbestand der Art oder die Reproduktion essenzielles Jagdhabitat handelt.

Im vorliegenden Fall befinden sich im Umfeld des Plangebietes in ausreichendem Maße ähnliche und besser geeignete Strukturen (weitverzweigte Bachsysteme mit Begleitgehölzen und größeres Waldgebiet im Norden) für ein Jagdhabitat.

#### **Weiterer Untersuchungsbedarf**

Es ist **kein** weitergehender Untersuchungsbedarf hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse gegeben.

### **4.2 Europäische Vogelarten**

Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zu einem Verlust eines potenziellen Nahrungshabitats von Europäischen Vogelarten kommen. Dabei stellt die Inanspruchnahme eines Nahrungshabitats dann keine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG dar, sofern es sich um ein für den Fortbestand der Art oder die Reproduktion essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat, da sich im Umfeld des Plangebietes in ausreichendem Maße gute und besser geeignete Strukturen (angrenzende Offenlandbereiche mit Gehölzstrukturen, Wälder im Norden und durchgrünte Siedlungsgebiete im Osten) befinden, sodass die ökologische Funktion des beeinträchtigten Nahrungshabitats weiterhin erfüllt werden kann.

Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes durch Störungen durch die teilweise Nutzung des Grundstückes als Lagerflächen und seiner Lage im bzw. in unmittelbarer Nähe zum Gewerbegebiet, Bahnlinie und Siedlungsgebiet ist nur mit einem Vorkommen von störungstoleranten und ubiquitären Vogelarten im Plangebiet auszugehen. In den Gehölzen können potenzielle Lebensstätten für freibrütende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Für beide Gilden ist die Brutplatzeignung jedoch nur mäßig ausgeprägt.

Die umliegenden Habitatstrukturen sind geeignet die ökologische Funktion der beeinträchtigten Fortpflanzungsstätten der Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand ohne weiteres weiterhin zu erfüllen. Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot) kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung von Individuen und Entwicklungsformen der Europäischen Vogelarten muss der Rodungszeitraum der Gehölze auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison von Vögeln begrenzt werden.

#### **Weiterer Untersuchungsbedarf**

Unter Berücksichtigung der Begrenzung des Rodungszeitraumes auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppe der Vögel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vertiefende Tierökologische Untersuchungen sind nicht erforderlich.

### 4.3 Zusammenfassung

Aufgrund der oben dargelegten Ergebnisse kann das Eintreten der **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1** für Arten der FFH-RL, Anhang IV und der europäischen Vogelarten bereits auf der Stufe 1 (Relevanzuntersuchung) mit hinreichender Sicherheit **ausgeschlossen werden**.

Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

## 5 Quellen, Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014
- BELLMANN, HEIKO (2017): Bienen, Wespen, Ameisen, Hautflügler Mitteleuropas, Kosmos Verlag Stuttgart Neuauflage 2017
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): „Die Fledermäuse Europas“, Franck-Kosmos Verlags GmbH Stuttgart, 394 S.
- FLADE, M. (1994): „Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Artensteckbriefe abgefragt unter [https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/\[...\]](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/[...]) im April 2021
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW). Arten Biotop Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. November 2018. 5. Auflage
- LUBW Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Endbericht Informationssystem Zielartenkonzept Gemeinde Schorndorf <https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/> (Zugriff: März 2021).